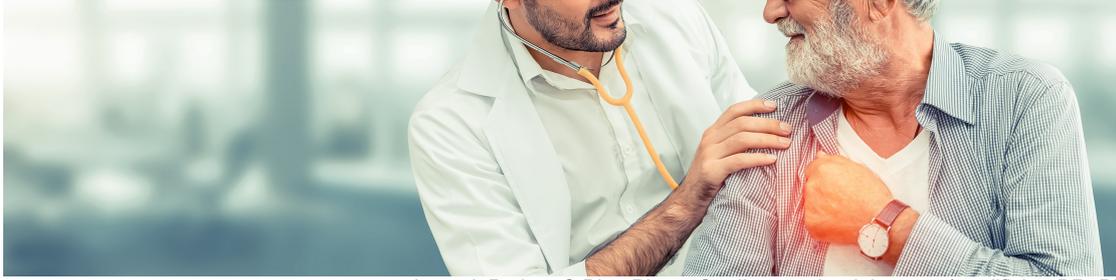


## Pflegedienst – Zahnmedizinstudium



Arzt mit Patient © Blue Planet Studio - stock.adobe.com (modifiziert BR\_D)

Der Pflegedienst im Zahnmedizinstudium – auch Pflegepraktikum genannt – ist ein 1-monatiges Praktikum der Zahnmedizinierenden im Bereich der Krankenpflege.

Der Pflegedienst ist ein Teil der zahnärztlichen Ausbildung. Für alle Zahnmedizinierenden ist das Pflegepraktikum eine der Voraussetzungen für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

### **Pflegedienst Zahnmedizinstudium – Zeitpunkt und Dauer**

Der Pflegedienst soll entweder vor Beginn des Studiums (frühestens nach Aushändigung des Abiturzeugnisses bzw. einer anderen Hochschulzugangsberechtigung) oder während der Semesterferien bzw. während eines Urlaubssemesters absolviert werden. Schulpraktika werden nicht anerkannt. Zudem ist der Pflegedienst vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung zu absolvieren. Als unterrichtsfreie Zeit gelten auch Zeiten der Beurlaubung (Urlaubssemester) vom Studium, nicht jedoch individuelle „Auszeiten“ während der regulären Vorlesungszeit. Der Pflegedienst dauert **einen Monat (30 Kalendertage)**.

Das Pflegepraktikum muss insgesamt 30 Kalendertage betragen, d. h. es zählen auch Wochenenden und Feiertage. Unterteilungen sind nicht möglich. Unterbrechungen des Pflegepraktikums (z. B. wegen Krankheit) müssen auf den Formularen gesondert vermerkt und entsprechend nachgearbeitet werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt das Landesprüfungsamt das Praktikum so zu planen, dass es nicht an dem letzten Tag der vorlesungsfreien Zeit endet, sondern ein angemessener Zeitraum offenbleibt, in welchem eventuelle Fehlertage nachgeholt werden können.

### **Pflegedienst Zahnmedizinstudium – Zweck und Durchführung**

Der Pflegedienst hat den Zweck, Zahnmedizinierende in den Betrieb, die Organisation und die Aufgaben der Krankenpflege einzuführen. Ziel ist es, dass die Zahnmedizinierenden die Grundlagen der Pflege kennen lernen. Es sollen beispielsweise Aufgaben durchgeführt werden, wie die Teilnahme an der Visite, Temperatur- und Blutdruckmessungen, die Versorgung des Patienten oder die Blutentnahme.

Der Pflegedienst muss in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abgeleistet werden. Wichtig ist, dass es sich um eine bettenführende Einrichtung handelt.

### **Anrechnung von krankenpflegerischen Tätigkeiten**

Verschiedene Tätigkeiten werden auf den Pflegedienst angerechnet. Hierzu zählen die folgenden Tätigkeiten.





Auf den Pflegedienst sind anzurechnen:

1. eine pflegerische Tätigkeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr oder in vergleichbaren Einrichtungen,
2. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligen Sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz,
3. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
4. eine pflegerische Tätigkeit im Rahmen eines Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz.

Der Pflegedienst muss nicht absolviert werden, wenn eine der folgenden Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen wurde:

1. als Entbindungspfleger oder Hebamme,
2. als Rettungsassistent oder Rettungsassistentin,
3. als Notfallsanitäter oder Notfallsanitäterin,
4. in der Gesundheits- und Krankenpflege,
5. in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege,
6. in der Altenpflege oder
7. als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau
8. eine landesrechtlich geregelte Ausbildung von mindestens einjähriger Dauer in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe.

### **Nachweis des Pflegedienstes**

Der Nachweis über den Pflegedienst ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 10 zur Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) zu erbringen. Das Zeugnis ist von der Leitung des Pflegedienstes der Krankenanstalt zu unterzeichnen (kein Faksimile-Stempel). Es ist mit Siegel oder Stempel der Krankenanstalt zu versehen. Korrekturen dürfen nicht vorgenommen werden. Das Zeugnis darf erst nach Abschluss des Pflegedienstes ausgestellt werden. Eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht angerechnet werden. Nicht der Form entsprechende Nachweise über den Pflegedienst werden bei Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht anerkannt. Das Zeugnis ist in beglaubigter Kopie einzureichen.

Bei dem Nachweis für eine abgeschlossene Ausbildung genügt die Vorlage der Berufsurkunde, diese ist vollständig und in beglaubigter Kopie vorzulegen.

### **Pflegedienst im Ausland**

Der Pflegedienst kann gemäß § 14 Abs. 7 ZApprO auch im Ausland geleistet werden. Der Nachweis ist durch ein Zeugnis, das inhaltlich der Anlage 10 zur ZApprO entspricht, in der Landessprache – übersetzt durch einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin (die Person muss in Deutschland gerichtlich vereidigt, d. h. bei Gericht zugelassen sein – <http://www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de>) – zu führen.

Aus dem Zeugnis muss eindeutig erkennbar sein, um welche Einrichtung es sich handelt. Sollte aus dem Stempel der Einrichtung nicht zweifelsfrei erkennbar sein, dass es sich um ein Krankenhaus im eigentlichen Sinne handelt, empfiehlt das Landesprüfungsamt zur Beschleunigung des Verfahrens und Vermeidung von Nachfragen (insbesondere für Pflegedienste außerhalb der EU) eine Zusatzbescheinigung der Einrichtung einzureichen, in welcher die Einrichtung mit Bettenzahl, Stationen und die pflegerische Tätigkeit kurz beschrie-





ben werden. Dieses Dokument müsste ebenfalls entsprechend den o. g. Vorgaben übersetzt werden.

Es wird empfohlen, den im Ausland geleisteten Pflegedienst vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung unter Einsendung des beglaubigten Zeugnisses und der beglaubigten Übersetzung sowie seiner beglaubigten Studienbescheinigung anrechnen zu lassen. In Zweifelsfällen behält sich das Landesprüfungsamt die Vorlage weiterer Nachweise vor. Bitte beachten Sie, dass die Anrechnungsüberprüfung teilweise drei Monate in Anspruch nehmen kann.

